

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/21 10b597/93, 70b1516/95, 23Ds5/19s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

NTG §2

Rechtssatz

In aller Regel werden bei der Errichtung rechtsgeschäftlicher Urkunden vor allem die Besprechungen mit dem Auftraggeber, die Informationsaufnahme, das Studium der Rechtslage, die konzeptive Tätigkeit, das Ansagen des Entwurfs und schließlich die Verlesung bzw die erforderliche und erbetene Erläuterung des Entwurfs anläßlich der Urkundenfertigung durch die Parteien mit der Wertgebühr gemäß § 2 NTG mitabgegolten. Verrichtungen außerhalb der Kanzlei des Notars (bzw Rechtsanwalts) sind dagegen gesondert zu entlohnen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 597/93 Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 597/93
- 7 Ob 1516/95

Entscheidungstext OGH 08.02.1995 7 Ob 1516/95

nur: In aller Regel werden bei der Errichtung rechtsgeschäftlicher Urkunden vor allem die Besprechungen mit dem Auftraggeber, die Informationsaufnahme, das Studium der Rechtslage, die konzeptive Tätigkeit, das Ansagen des Entwurfs und schließlich die Verlesung bzw die erforderliche und erbetene Erläuterung des Entwurfs anläßlich der Urkundenfertigung durch die Parteien mit der Wertgebühr gemäß § 2 NTG mitabgegolten. (T1)

• 23 Ds 5/19s

Entscheidungstext OGH 08.06.2020 23 Ds 5/19s

Vgl; Beisatz: Bei den vor dem Verfassen einer Scheidungsvereinbarung erbrachten Leistungen – nämlich (auch telefonische) Besprechungen sowie (E-Mail-)Korrespondenz mit der Auftraggeberin, (teils auch schriftliche) Informationsaufnahme, Studium und Erörterung der Rechtslage, konzeptive Tätigkeiten und erforderliche Erörterungen des Entwurfs – handelt es sich grundsätzlich um mit der Errichtung dieser rechtsgeschäftlichen Urkunde gewöhnlich verbundenen Verrichtungen, welche somit bereits durch die tarifmäßige Gebühr nach § 2 NTG abgegolten wären. (T2)

Beisatz: In erkennbarem Zusammenhang mit einem bevorstehenden Auftrag erfolgte und dessen sachgerechter Erfüllung dienende Tätigkeiten des Rechtsanwalts sind mit der Vertragserstellung "gewöhnlich verbundene Verrichtungen" iSd § 2 NTG. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070769

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at